



Samtgemeinde Amelinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Zentrale 041 32 | 92 09-0
Fax 041 32 | 92 09 16

www.samtgemeinde-amelinghausen.de

Samtgemeinde Amelinghausen Lüneburger Str. 50 21385 Amelinghausen



Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

per Mail: rop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de

Christoph Palesch
Tel. 041 32 | 92 09-34
E-Mail christoph.palesch@samtgemeinde-amelinghausen.de

Raum 1.12
Aktenzeichen: RROP 2025
Dienstag, 11. April 2023

Regionales Raumordnungsprogrammes (RROP) 2025 für den Landkreis Lüneburg; hier: Stellungnahme zum 1. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Amelinghausen gibt im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum 1. Entwurf des RROPs für den Landkreis Lüneburg folgende Stellungnahme ab, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf (Luhe), Rehlingen und Soderstorf entstanden ist.

Die Samtgemeinde begrüßt grundsätzlich die formulierten Ziele und Grundsätze des RROP, da erkennbar ist, dass der Landkreis Lüneburg eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Konzeptes anstrebt. Hierbei werden neben den Schwerpunktthemen Siedlungs- und Versorgungsstruktur und der technischen Infrastruktur wie Mobilität, Verkehr und Logistik auch der Fokus auf die Entwicklung von Freiraumfunktionen und erneuerbarer Energieversorgung gelegt, auch um den Herausforderungen des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung zu begegnen.

Zu einzelnen Themenbereichen bittet die Samtgemeinde allerdings um Berücksichtigung folgender Punkte:

A 2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

02 Die Samtgemeinde Amelinghausen begrüßt, dass durch die Einführung der W1 -W3 Klassifikation eine höhere Flexibilisierung und Eigensteuerung für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnraum in den Siedlungsbereichen insbesondere außerhalb der Grundzentren ermöglicht wird.

Klassifizierung Betzendorf/Soderstorf: Für die Gemeinden Betzendorf und Soderstorf ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass das alleinige Kriterium „Grundschule“ in Betzendorf und in Soderstorf nicht zu einer W-Klassifizierung führt, weil derzeit die Anbindung an den ÖPNV noch nicht ausreichend ist, wengleich durch die geplante Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau dieses Kriterium in absehbarer Zukunft erfüllt sein wird. Die Revitalisierung dieses Streckenabschnittes scheint dem allgemeinen Planungswillen, insbesondere auch des Landes Niedersachsen zu entsprechen. Im Landkreis Lüneburg wird für drei Grundschulstandorte die Funktion „Eigenentwicklungsort“ vergeben, wovon zwei dieser Standorte in der Samtgemeinde Amelinghausen verortet sind. Alle anderen Grundschulstandorte sind mindestens als W3 Standort klassifiziert. Eine Ausnahme wurde vom Landkreis

Besuchszeiten: Mo–Fr 8–12 Uhr, Do 14–18 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Lüneburg | BIC: NOLADE 21LBG | IBAN: DE14 2405 0110 0003 0005 44
Volksbank Lüneburger Heide e. G. | BIC: GENODEF 1NBU | IBAN: DE54 2406 0300 0008 1884 00

Aktuelle Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: <https://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/global/datenschutz.aspx>



Lüneburg für die Gemeinde Amt Neuhaus vorgesehen, da hier aufgrund der besonderen Lage im Raum eine hochwertige ÖPNV Anbindung nicht möglich erscheint, so dass das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3- Standort als ausreichend festgesetzt wurde.

Die Samtgemeinde Amelinghausen sieht hier die dringende Notwendigkeit, die Zuweisung als Eigenentwicklungsort zu überdenken und den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf ebenfalls eine W3 Einstufung aufgrund des Vorhandenseins einer Grundschule zuzuweisen. Dies scheint vor allem vor dem Hintergrund geboten, dass die Revitalisierung dieses Streckenabschnitts dem Planungswillen entspricht. Die Grundschulstandorte könnten so in dieser Übergangszeit bis zur Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau (Ziel der Raumordnung) nachhaltig als Grundschulstandorte gesichert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch eine Unterversorgung mit Grundschulkindern in Betzendorf und Soderstorf die Grundschulen in ihrer Existenz bedroht werden, was sich wiederum negativ auf die gesamte Infrastruktur innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen im Bereich der Schulen und auf die Wohnqualität in den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf auswirken wird.

Berechnung der Flächenkontingente

Weiterhin möchte die Samtgemeinde Amelinghausen anregen, dass die verwendete Kenngröße „**Wohneinheiten**“ sowie ihre Reichweite in der Begründung zum RROP konkretisiert wird. Der Landkreis Lüneburg nutzt die Größe „Wohneinheiten“ für die Festlegung **der maximalen Flächenkontingente als Ziel der Raumordnung**.

Wenngleich die neuen Ansätze zur Siedlungsentwicklung im Vergleich zum gültigen RROP eine deutliche Verbesserung darstellen, sollte klargestellt werden, ob **zusätzlich zu den maximalen Flächenkontingenten auch eine Steuerungswirkung über Wohneinheiten und Dichtewerte in der nachgelagerten Bauleitplanung erzielt werden soll. Oder sind diese Größen lediglich als Berechnungsgrundlage für die erfolgte Berechnung der maximalen Flächenkontingente relevant?**

Strebt der Landkreis jedoch an, auch in der Beurteilung zukünftiger Siedlungsentwicklungen z.B. im Zusammenhang mit der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung, das Kriterium Wohneinheiten bei der Beurteilung der Angemessenheit von Grundstücksgrößen anzuwenden, erscheint dieses Kriterium ungeeignet, da die Kenngröße Wohneinheiten nicht eindeutig zu ermitteln ist.

Hintergrund:

- Die vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinden soll aus den Zielen der Raumordnung abgeleitet werden. Auf dieser dem RROP nachgelagerten Planungsebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch eine Steuerung der Wohneinheiten planungsrechtlich nicht möglich.
- In der der vorbereitenden Planungsebene nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 lediglich **„die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden“** festgesetzt werden. Aufgrund gängiger Rechtsprechung werden auch z.B. für Einzelhäuser, die als Einfamilienhäuser gedacht sind zumeist maximal zwei Wohneinheiten in Bebauungsplänen festgesetzt - wohlwissend, dass diese höchst zulässige Anzahl selten in



Allgemeinen Wohngebieten ausgenutzt wird. In der Praxis zeigt sich, dass in Einzelhäuser in allgemeinen Wohngebieten von der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nur in der Größenordnung von ca. 10% Gebrauch gemacht wird.

- Weiterhin ist zu bedenken, dass im Bebauungsplan nicht die konkrete Anzahl an Gebäuden festgesetzt werden kann. Somit ergibt sich eine zusätzliche Unschärfe in der Kenngröße Wohneinheiten pro Bebauungsplan.
- Zusätzlich ist auch nach der Entwicklung des Bebauungsplanes eine Überprüfung der tatsächlich entstandenen Wohneinheiten nicht trivial, da auch zwei Haushalte in einer Wohneinheit leben können.

Somit ist die Verknüpfung des Dichtewertes mit dem nicht klar definiertem Kriterium Wohneinheiten nicht unproblematisch. Für die Gemeinde Amelinghausen gilt z.B. ein Dichtewert von 20 Wohneinheiten pro ha Bruttobaulandflächen. Das entspricht 500 m² pro Wohneinheit. In der Praxis werden in der Bauleitplanung für Einfamilienhäusern in der Regel maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus festgesetzt. Hier stellt sich die Frage, ob auch für die 2. (optionale) Wohneinheit im selben Gebäude 500m² angesetzt werden sollen/können? Es wäre dann ggf. eine Grundstücksfläche von 1.000 m² aus den Vorgaben ableitbar und würde damit ggf. dem Bestreben den Flächenverbrauch zu reduzieren entgegenstehen.

Weiterhin erscheint die Bruttobaulandfläche als Bezugsgröße ungeeignet. In dieser Größe werden z.B. auch großzügige Grünzüge erfasst. Die Planung solcher Grünzüge in Baugebieten, welche auch unter Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsaspekten wünschenswert sind, würde ggf. ganz oder auf Flächennutzungsplanebene unterbleiben, da diese hochwertigen Flächen dieselbe Wertigkeit im Hinblick auf den Dichtewert besitzen wie versiegelte Grundstücksflächen.

Gemäß § 3 ROG müssen Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sein. Grundsätzlich ergibt sich hier die Schwierigkeit, dass aus einem nicht hinreichend überprüfbar Kriterium (Wohneinheiten) ein konkretes Ziel der Raumordnung abgeleitet wird, welches nicht der Abwägung zugänglich ist.

03 Satz 8 Die Samtgemeinde Amelinghausen regt an, dass auch innerhalb von Samtgemeinden Flächenkontingente grundsätzlich weitergegeben werden können. Dies wird in der Begründung, S. 77 (1. Satz, 2. Abschnitt) erwähnt, jedoch in der Darstellenden Beschreibung unter 2.1.2 03 (Satz 8) wird diese Konstellation nicht explizit erwähnt.

Hinsichtlich der Weitergabe von Flächenkontingenten schlägt die Samtgemeinde Amelinghausen weiterhin vor, dass die Ausführungen in der Begründung, nämlich: *„Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedriger Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingent bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind“* (S. 76; 2. Abschnitt Mitte) mit der Beschreibenden Darstellung unter 2.1.2.03 Satz 8 zu harmonisieren. Hier ist diese Möglichkeit von „oben“ nach „unten“ nicht unmittelbar den Texten zu entnehmen, sollte aber zur Klarstellung ausgeführt werden.



Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Betzendorf

1. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen spiegelt sich im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht flächendeckend wieder. Das Neubaugebiet „Südlich Rackerstraße“ wird noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auch in den Bereichen „Wulfsoder Weg“ und „Holtorfer Weg“ sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht korrekt übernommen worden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm mit den aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan abzugleichen.
2. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Betzendorf, bezogen auf den Ort Betzendorf, ist vor allem in Richtung Osten hin möglich. Hier wurde zuletzt entlang der Rackerstraße ein Neubaugebiet ausgewiesen (Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Rackerstraße“). Der baulichen Siedlungsentwicklung ist dahingehend Rechnung zu tragen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08, Teilfläche 08_06, nicht zu dicht an den Ort Betzendorf heranrückt.

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rehlingen

Gemäß Tabelle 3 „Flächenkontingente nach Ortsteilen“ steht der Gemeinde Rehlingen 1,37 ha an Flächenkontingenten für die Wohnbauentwicklung in den kommenden 10 Jahren zu. Auf den Ort Rehlingen entfallen davon 0,7 ha. Diese Entwicklungsmöglichkeit sehen wir durch besondere Vorbehaltsgebiete bedroht:

1. Eine der wenigen guten und praktischen möglichen Wohngebietsentwicklungen ergibt sich im Ort Rehlingen südlich des Rehrhofer Weges (Gemarkung Rehlingen, Flur 16, Flurstück 2). Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion dargestellt. Uns ist bewusst, dass ein Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (z.B. Wohnlandentwicklung) überwunden werden kann. Jedoch wäre hier eine Freihaltung südlich entlang des Rehrhofer Weges von rund 60 Metern von diesem Vorbehaltsgebiet wünschenswert.
2. Für eine Wohnbebauung eignet sich aus Sicht der Gemeinde Rehlingen auch eine Fläche am nördlichen Ortseingang des Ortes Rehlingen (Gemarkung Rehlingen, Flur 12, Flurstück 6/2). Diese Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan zwar als Gewerbefläche ausgewiesen, dennoch könnte dort nach Änderung des Flächennutzungsplans auch ein Wohngebiet entwickelt werden. Diese Fläche wird nun von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überlagert. Auch hier bitten wir darum, die genannte Fläche nicht mit dem Vorbehaltsgebiet zu überlagern, um eine Bauleitplanung dort nicht zu gefährden.

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Soderstorf

1. Gemäß Tabelle 3 „Flächenkontingente nach Ortsteilen“ stehen der Gemeinde Soderstorf 2,61 ha an Flächenkontingent für die Wohnbauentwicklung in den kommenden 10 Jahren zu. Auf den Ort Soderstorf entfallen davon 1,26 ha. Diese Entwicklungsmöglichkeit sehen wir durch das



Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 gefährdet. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Ort Soderstorf sehen wir grundsätzlich als begrenzt an, eine gute und praktische Weiterentwicklung könnte am nord-westlichen Ortseingang im Anschluss an die Straße „Im Westerfeld“ realisiert werden (Gemarkung Soderstorf, Flur 1, Flurstück 8/35). Daher regen wir an, das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 im süd-östlichen Bereich weiter zu verkleinern, um eine Baulandentwicklung am nord-westlichen Ortsrand nicht im Wege zu stehen.

2. Die Gemeinde Soderstorf befindet sich aktuell in der Aufstellung einer Satzung für den Baetsweg in der Ortschafts Rolfsen. Diese Fläche wird nun durch die Vorbehaltsgebiete Landschaftsbezogene Erholung und Wald überlagert. Hier bittet die Samtgemeinde darum, beide Vorbehaltsgebiete in südliche-westliche Richtung zurückzunehmen, um so die Entwicklung dort nicht zu erschweren.

A 2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

02 Die Samtgemeinde Amelinghausen sieht es als notwendig an, den bereits in Planung befindlichen Gewerbestandort in der Gemeinde Soderstorf an der K 45 ebenfalls gemäß Ziffer 2.1.3. 02 als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung aufzunehmen und zu sichern. Der Standort zeichnet sich durch eine besondere Lagegunst von ca. 5 km Luftlinie zur Anschlussstelle Evendorf der Autobahn BAB 7 aus. Somit bietet dieser Standort eine hervorragende Verkehrsanbindung der Nord-Süd Verbindung (also Richtung Hamburg und Hannover) und besitzt somit eine herausragende Attraktivität für überregional bedeutende Bedarfe, so dass eine Ausweisung als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung gerechtfertigt erscheint. Diese Ausweisung ist auch hinsichtlich der dringend benötigten Gewerbeflächen geboten. Das eine Nennung möglich ist, beweist Ziffer 2.1.3 02 (Satz 5): „Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden.“ Eine ähnliche Formulierung scheint auch für den Standort Soderstorf denkbar. Die Samtgemeinde Amelinghausen sieht es als notwendig an, die gewerbliche Entwicklung auch an der Autobahn BAB 7 als Grundsatz der Raumordnung zu benennen, das in der Planung befindliche Gebiet an der K 45 scheint dafür in besonderer Weise geeignet. In diesem Zusammenhang wird auf das dem Landkreis Lüneburg bekannte Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Samtgemeinde Amelinghausen aus 2022 verwiesen. Der Landkreis Lüneburg sah darin den Nachweis für ein überregional bedeutsames Gewerbegebiet gut begründet.

A 2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

01 Im jetzigen Entwurf wurde bislang nur Amelinghausen mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen. Die dazu angelegten Kriterien (S. 89) sind jedoch nur bedingt geeignet, bereits bestehende touristische Angebote im Landkreis Lüneburg zu sichern. So sind in den Gemeinden Soderstorf mit Gut Thansen (<https://www.gut-thansen.de/>) und in der Gemeinde Rehlingen mit dem Forstgut Rehrhof (<https://www.rehrhof.de/>) jeweils überregional bekannte Tourismusinfrastruktur etabliert, die auch jeweils weit über die Gemeindegrenzen hinaus ausstrahlende Wirkung haben. Hier wünscht sich die Samtgemeinde Amelinghausen eine Berücksichtigung dieser Standorte für die Besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus, um diese nachhaltig zu sichern und



entwickeln zu können, wie dies derzeit auch schon z.B. durch die Gemeinde Soderstorf mit dem Bebauungsplan „Gut Thansen“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt. Weiter wird auf den gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hingewiesen, der auch für den Ortsteil Schwindebeck in der Gemeinde Soderstorf ein Sondergebiet für die touristische Entwicklung ausweist, aus Sicht der Samtgemeinde Amelinghausen ist auch dieses Gebiet mit der Schwindequelle und der Schwindebecker Heide besonders zu sichern, so dass eine Abstimmung unter 2.1.4 02 (Satz 1) ausschließlich auf „Soderstorf – Hauptort“ dem nicht gerecht wird.

Weiterhin erschließt sich der Samtgemeinde Amelinghausen nicht, warum die besondere Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ ein Ausschlusskriterium für die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ist (vgl. S. 92). Hier wäre eine Klarstellung in der Begründung hilfreich. Insgesamt scheinen die zugrunde gelegten Kriterien für die Zuweisung der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung als ungeeignet, um die Region wirklich nachhaltig zu entwickeln. Sowohl Tourismus wie auch Erholung sind im RROP gemessen an ihrer Bedeutung für die Region nicht ausreichend gewürdigt. Hier sollte der Landkreis nachschärfen, um die Region der Lüneburger Heide und der Elbtalau dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Im Vergleich zu anderen Schwerpunkten im RROP scheint dieser Aspekt unterrepräsentiert und die Hürden für eine Einstufung als Tourismus oder Erholungsstandort erscheinen zu hoch. Die Kriterien sind nicht angemessen für einen Landkreis, der seinen Charme aus vielen kleinen touristischen und Erholungsangeboten zieht. Die Konzentration auf wenige Orte erscheint dem Charakter des Landkreises nicht zu entsprechen.

A 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

03 Allgemein ist festzustellen, dass ein Großteil der Ackerfläche mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion versehen sind. Da diese Festsetzung so flächendeckend über fast das gesamte Kreisgebiet erfolgt, ist aus unserer Sicht der Samtgemeinde zu hinterfragen, ob so eine flächendeckende Festsetzung mit der Begründung „Aufgrund besonderer Funktion“ gerechtfertigt ist. Die Samtgemeinde sieht hier erhebliche Schwierigkeiten z.B. bei der Planung von Flächen-Photovoltaikanlagen.

A 3.2.3 Landschaftsgebunde Erholung

05 Als zusätzliches **Ziel** sollte die Herstellung des Heide- Elbe Radwegs als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderwege aufgenommen werden. Für diese Entwicklung liegt bereits ein Kreistagsbeschluss (Vorlage 2016/061) vor. Die bisherige Formulierung unter 05 Satz 2 „Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden“ ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht hinreichend konkret und unzureichend.

06 Satz 3 Auch hier fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, dass eine Anbindung an den Heidschnuckenweg (<https://www.heidschnuckenweg.de/>) über eine Heideschleife (<https://www.heidschnuckenweg.de/heideschleife>) über den OT Schwindebeck als verbindliches Ziel im RROP festgeschrieben wird, damit auch hier ein deutlicher Entwicklungswille ausgedrückt wird.



A 4.1.2 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr

04 Satz 3 Für die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Soltau sollte als **verbindliches Ziel** eine Reaktivierung auch für den Schienenpersonennahverkehr festgeschrieben werden. Durch diese Reaktivierung ist es möglich die Samtgemeinde Amelinghausen an das Oberzentrum Lüneburg klimafreundlich anzubinden. Im Hinblick auf die Mobilitätswende scheint diese Festsetzung als Ziel zwingend geboten. In der Begründung wird weiterhin dargelegt, dass für diesen Streckenabschnitt ein gutes Nutzen-Kosten Verhältnis vorhanden ist. Die aktuelle Formulierung als Grundsatz ist zu schwach und wird dem Landkreis Lüneburg nicht gerecht, wenn die Mobilitätswende ernsthaft verfolgt werden soll.

05 Die Samtgemeinde Amelinghausen interpretiert das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 auch als Lenkungsinstrument für die zukünftige Entwicklung. Daher wird analog zu den Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf darum gebeten, die Bahnstationen Dröggendorf, Amelinghausen und Soderstorf auch in zeichnerische Darstellung mit aufzunehmen. Mindestens sollten diese Bahnstationen jedoch als Grundsatz der Raumordnung Erwähnung finden.

07 Satz 1 Hier wird gefordert, dass auch der **Satz 1 als Ziel** formuliert wird. Will der Landkreis Lüneburg einen Umstieg auf klimaneutrale Mobilität wirklich vorwärtstreiben, erscheint es notwendig hier die Verknüpfungen zwischen ÖPNV – Linien untereinander und zum SPNV deutlich zu optimieren und aneinander anzupassen und dies auch durch eine Zielformulierung deutlich zu machen.

11 Die Begründung, S. 234 ist sehr detailliert und passt dennoch nicht zur derzeitigen Situation. Derzeit steht dort:

„Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg leistet bereits der Heide-Rad-Bus. Dieser verkehrt jährlich von August bis Oktober und transportiert Fahrgäste an den Wochenenden vom ZOB Lüneburg in die Lüneburger Heide, verbindet Sehenswürdigkeiten miteinander und ermöglicht den Übergang zum ÖPNV.“

Sowohl die Bezeichnung „Heide-Rad-Bus“ wie auch die Zeiten, in denen dieses Angebot besteht, sind seit nunmehr zwei Jahren andere. Es verkehrt der „Heide-Shuttle“ in der Zeit vom 15.07. – 15.10. des Jahres. Die Samtgemeinde Amelinghausen nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass dieses Angebot als Grundsatz der Raumordnung gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll.

13 Satz 1 Die Sicherung und Entwicklung eines attraktiven Wegeangebotes für den Radverkehr sollte als Ziel der Raumordnung erfolgen, will der Landkreis eine Mobilitätswende erreichen. Wie oben bereits angemerkt sollte dieser Wille zur Mobilitätswende sowohl für den SPNV wie auch für den Radverkehr als Ziel der Raumordnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

15 Laut Begründung (S. 238) soll in Amelinghausen aufgrund des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr an dem Verknüpfungspunkt Amelinghausen eine Mobilitätsstation errichtet werden. Weiterhin soll dort ein Fahrradverleihsystem aufgrund der touristischen Bedeutung installiert werden. Hier ergibt sich die Frage, ob dieses dann Planungen des Landkreises sind (verbunden mit der konkreten Projektierung und Finanzierung dieser Projekte) oder ob diese lediglich als Vorschlag zu sehen sind. Die



Samtgemeinde Amelinghausen hat diesbezüglich jedenfalls noch keine Planungen vorgesehen, wengleich dies auf jeden Fall gute Ideen sind, die den klimafreundlichen Tourismus auf jeden Fall unterstützen würden.

A 4.1.3. Straßenverkehr

04 Satz 2 Die Realisierung einer Ortsumfahrung für Amelinghausen entspricht nicht mehr dem politischen Willen der Samtgemeinde Amelinghausen.

05 „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.“ Aus Sicht der Samtgemeinde Amelinghausen ist diese Formulierung nicht akzeptabel, eine Brücke zur Querung der Elbe kann höchstens als Grundsatz der Raumordnung beschrieben werden. Weiter suggeriert die Formulierung „Regionallösung“, dass eine Umsetzung auch dann ein Ziel der Raumordnung darstellt, wenn entsprechende Unterstützung des Landes oder des Bundes nicht möglich werden.

Durch die Festlegung der Brücke als Ziel der Raumordnung erscheint es unglaublich, dass der Landkreis Lüneburg dem Ausbau und der Sicherung des SPNV und des Radverkehrs ein ähnliches Gewicht beimisst wie dem Ausbau des Individualverkehrs (MIV).

A 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Die Samtgemeinde Amelinghausen möchte den Landkreis Lüneburg bei der Erfüllung der Flächenziele unterstützen und das Bestreben, den Anteil an regenerativen Energien im Landkreis Lüneburg zu erhöhen, unterstützen. Deshalb hat die Samtgemeinde das Samtgemeindegebiet nochmal betrachtet und folgende zusätzliche Flächen identifiziert, die durch den Landkreis Lüneburg nochmal geprüft werden sollten:

AME_01: Die Samtgemeinde Amelinghausen bittet den Landkreis Lüneburg, die Potenzialfläche AME_01, und hier insbesondere die Teilfläche 01_01 erneut zu prüfen. Die Fläche ist aus Sicht der Samtgemeinde mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 vergleichbar und stellt sich die Frage, welcher Aspekt im Kern dazu geführt hat, dass vor allem die Teilfläche 01_01 nicht weiter verfolgt wurde. Hier bitte die Samtgemeinde Amelinghausen insbesondere darum zu prüfen, ob eine Reduzierung der Abstände zu den historischen Heidelandschaften von aktuell 600 m dazu führen kann, dass die aus Sicht der Samtgemeinde sehr geeignete Teilfläche 01_01 doch zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung werden kann.

AME_02: Die Samtgemeinde Amelinghausen teilt die Einschätzung des Landkreis Lüneburg, dass eine Erweiterung der Teilfläche 02_04 in Richtung Osten verträglich und sinnvoll ist. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Samtgemeinde Amelinghausen jedoch auch die Möglichkeit, die Flächen 02_01 im Norden und 02_04 im Süden zu verbinden (siehe Anlage 1). Dabei wurde ein Siedlungsabstand zu Siedlungen im Außenbereich von 600 m berücksichtigt. Die freie Fläche zwischen den beiden Teilflächen könnte so mit zwei weiteren Windenergieanlagen bebaut werden und durch die schon bestehenden Windenergieanlage würde der Eingriff in die Landschaft vertretbar sein. Darüber hinaus macht eine dortige Ausweisung aus infrastruktureller Sicht Sinn, denn die technischen Voraussetzungen für weitere Windenergieanlagen



liegen bereits vor. Die Samtgemeinde Amelinghausen bittet daher um Prüfung, ob die Fläche zwischen den Teilflächen 02_01 und 02_04 für ein Vorranggebiet Windenergienutzung infrage komme.

AME 03: Die Teilfläche 03_04, die letztlich auch Vorranggebiet Windenergienutzung wurde, wird im östlichen Bereich von einem Vorranggebiet Wald begrenzt. Hier bittet die Samtgemeinde um erneute Prüfung, ob es sich dabei tatsächlich um ein Vorranggebiet Wald handelt, oder es lediglich ein Vorbehaltsgebiet Wald ist. So könnte das Vorranggebiet Windenergienutzung nach Osten hin ausgedehnt werden und ggf. erst am Wulfsoder Weg enden.

AME 04: In der Zwischenbewertung wird dargelegt, dass Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 einfallen, um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 600 m zu den als historische Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Hier bittet die Samtgemeinde um erneute Prüfung, ob eine Realisierung, insbesondere auf den Teilflächen 04_03 und 04_04 möglich wäre, wenn diese Abstandsregelungen reduziert werden würde.

AME 07: Die Samtgemeinde Amelinghausen bittet den Landkreis Lüneburg die Potenzialfläche AME_07 erneut zu prüfen. Diese Fläche liegt insoweit günstig, dass sie weite Abstände zu Bestandsbebauungen einhält und auch keine sonstigen Belange der Windenergienutzung entgegenstehen und somit eigentlich als konfliktarm einzustufen ist.

Die Fläche ist aufgrund von Umfassungswirkungen und dem Aspekt, dass der Abstand zwischen zwei Potenzialflächen mind. 60° (Betrachtungswinkel) betragen sollte, aus dem Konzept entfallen. Aufgrund des verschärften Flächenziels und der Notwendigkeit mehr Potenzialflächen auszuweisen möchte die Samtgemeinde Amelinghausen anbieten, diese eher konfliktarme Fläche mit aufzunehmen. Die Fläche liegt zwischen den Flächen AME_08 und AME_09. Der Umfassungswinkel beträgt zwar mehr als 120° und die neue Fläche würde auch den Betrachtungswinkel von 60° nicht einhalten können, aber aufgrund der Entfernung von ca. 2,5 km zum OT Tellmer und der dazwischenliegenden großen Waldkulisse sieht die Samtgemeinde Amelinghausen diesen Standort dennoch als geeignet an, da die visuelle Beeinträchtigung durch den großen Abstand und die Waldkulisse abgemildert wird. In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob die gebildeten Umfassungswinkel die Topographie betrachten.

AME GEL ILM 01: Bezogen auf die Teilfläche 01_07 wurde die Verkleinerung im Süden und Westen der Fläche damit begründet, verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von Windenergieanlagen freizuhalten und eine Konzentration auf Waldflächen zu erreichen. Die Tatsache, dass eine Konzentration auf Waldflächen erreicht werden soll, fällt durchaus mit Blick auf das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen auf, verwundert hier in seiner klaren Formulierung dennoch und erscheint aus Sicht der Samtgemeinde keine adäquate Begründung, um das Gebiet zu verkleinern. Es wird daher darum gebeten, die Teilfläche 01_07 erneut zu begutachten und im Süden und Westen auf die ursprüngliche Größe (S. 336) auszu dehnen

Neue Fläche: Weiterhin bittet die Samtgemeinde Amelinghausen den Zuschnitt der Potenzialfläche AME_09 dahingehend zu überprüfen, ob eine Einbeziehung der im Anhang (siehe Anlage 2) dargestellten Flächen sinnvoll ist. Diese Flächen grenzen im Nord-Westen an die bestehende Potenzialfläche AME_09



an. Die Flächenzuschnitt ist etwa 62 ha groß und hat einen Abstand zur Siedlung im Außenbereich im Süden (Neu Diersbüttel) von über 800 m.

Allgemeine Anmerkungen:

Die zeichnerische Darstellung ist in einigen Bereichen nur schwer nachzuvollziehen. Beispielhaft sei hier auf den Ort Raven hingewiesen, der an vielen Stellen von schmalen nahezu neon-grünen Linien umgeben ist (siehe Anlage 3). Aus der Legende wird nicht ersichtlich, welche Gebiete damit gemeint sind. Hier bittet die Samtgemeinde um eine entsprechende Aufklärung.

Als weiteres Beispiel dient die dunkelgrün gestrichelte Linie, die sich in der Legende ebenso nicht wiederfinden lässt (siehe ebenfalls Anlage 3). Wir gehen von einem Vorranggebiet Biotopverbund aus, auch wenn dies in der Legende mit einer durchgezogenen Linie umrandet dargestellt wird.

Für Rückfragen rund um die Stellungnahme der Samtgemeinde Amelinghausen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

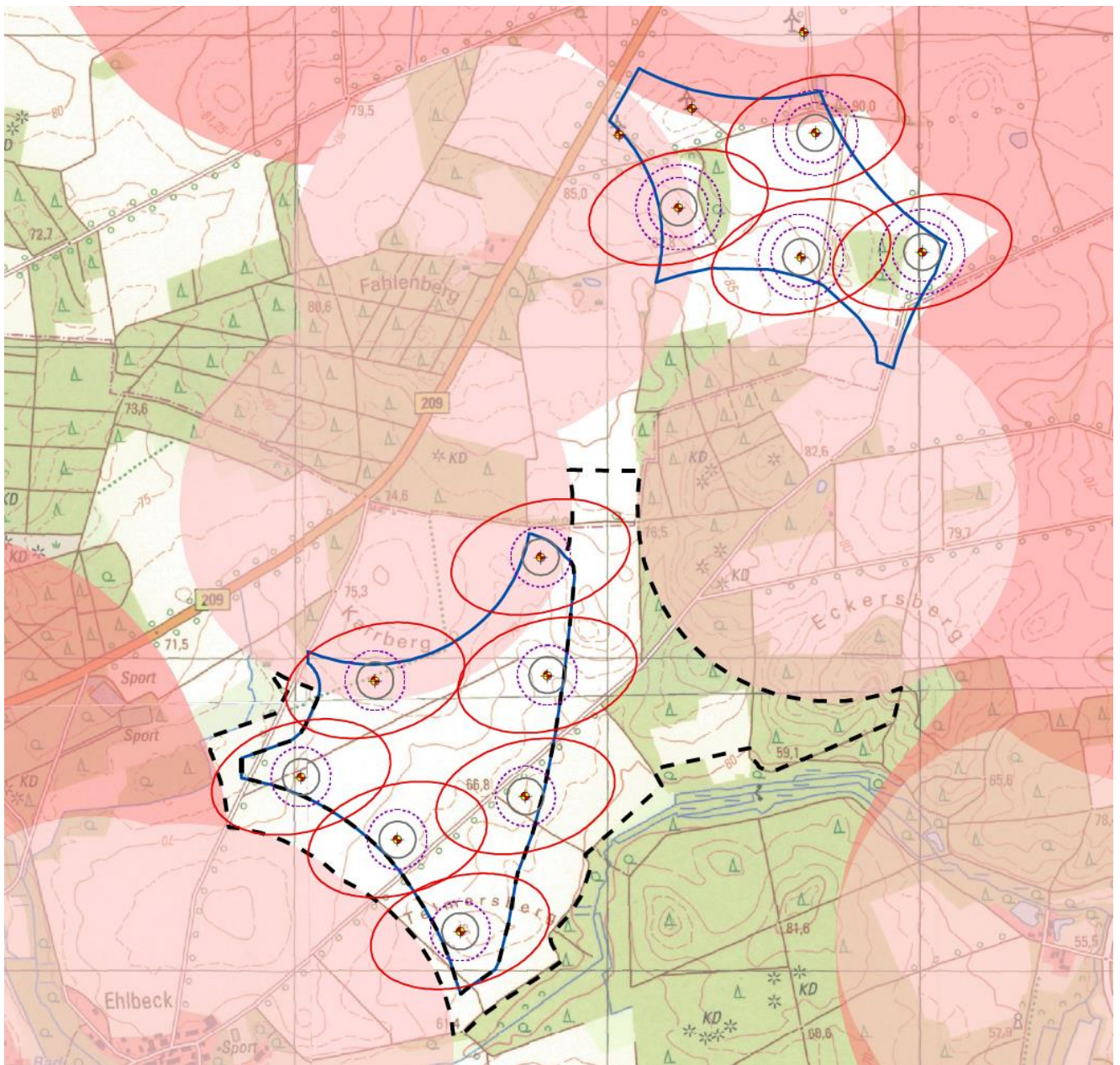
– Christoph Palesch –
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

1. Planausschnitt Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02
2. Planausschnitt „Neue Fläche“
3. Ausschnitt zeichnerische Darstellung RROP Ort Raven



Anlage 1





Anlage 2



Anlage 3

